Informationspapier Regionalversammlung Herbst 2025

Inhalt

1. Personalien Organisatorisches
2. Gesundheit/ Wiedereingliederung
3. Erstgespräch
4. Verwaltungsreform
5. Wir für Kirche
6. Pfarrhausrichtlinien
7. Pfarrbesoldung
8. Dienstverhältnis
9. Arbeitszeit
10. Jubiläum

Punkt 1:

Personalia:

Frau Lena Fritz-Hopfe, Vertreterinnen der Vikarinnen und Unständigen in der Pfarrervertretung, ist im August 2025 Mutter geworden – herzlichen Glückwunsch.
Sie ist bis 1. September 2026 in Elternzeit.
Ihre Aufgaben übernimmt Pfarrerin Lena Warren.

Pfarrerin Julia Glock wurde von der Pfarrervertretung entsandt in den Vorstand des Pfarrvereins und ist seit 1. September 2025 dessen Mitglied.

Margarete Oesterle

Punkt 2:

Gesundheit/Wiedereingliederung

Wenn irgend möglich sollte sich eine erkrankte Pfarrerin bzw. erkrankter Pfarrer zunächst einmal um ihre bzw. seine Genesung kümmern und sich noch nicht so sehr von der Frage nach der Wiedereingliederung umtreiben lassen.

Die Wiedereingliederung selbst erfolgt dann in der Regel auf Grundlage eines ärztlichen Attestes, welches die Stufen (Prozentsatz) und den zeitlichen Rahmen des beruflichen Wiedereinstiegs definiert.

Dauert die Erkrankung nicht länger als sechs Monate und sind die Wiedereingliederungs- Modalitäten klar, reicht meist ein Gespräch mit der zuständigen Dekanin oder dem Dekan. Dezernat 3 wird lediglich informiert über die getroffenen Vereinbarungen.

Wiedereingliederungsabsprachen, die nach einer Erkrankung erfolgen, die länger als 6 Monate gedauert hat, finden mit Dezernat 3 statt. Befindet sich die erkrankte Pfarrperson noch in einer Akut- oder Rehaklinik muss sie keine Gespräche zur Wiedereingliederung führen. Zu den Wiedereingliederungsgesprächen mit Dezernat 3 kann eine Person der Pfarrervertretung hinzugezogen werden. In einer Situation, in der man noch nicht voll belastbar und verletzlich ist, kann das sehr sinnvoll sein.

Margarete Oesterle

Merkblatt der Pfarrervertretung:
https://pfarrervertretung-wuerttemberg.de/wp-content/uploads/2023/10/Merkblatt-der-Pfarrervertretung-zur-Wiedereingliederung.pdf

Merkblatt des Oberkirchenrates:
https://pfarrervertretung-wuerttemberg.de/wp-content/uploads/2025/09/3_1-83_Informationen-zur-Wiedereingliederung-f-PfarrerInnen-Stand19-04-2023.pdf

Punkt 3:

Erstgespräch

Wer Mitglied im Pfarrverein ist, kann über die Rechtsschutzversicherung bei rechtlichen Fragen kostenlos ein Erstgespräch in Anspruch nehmen. Die Pfarrervertretung arbeitet gut mit der Anwaltskanzlei Wesch und Buchenroth zusammen. Die Erstgespräche dort sind meist deutlich ausführlicher als üblich. Der Ansprechpartner in der Anwaltskanzlei ist dabei Herr Frank Präger.

Mit dieser Kanzlei erarbeitet die Pfarrervertretung eine Vollmacht, die in Zukunft bei Personalvertretungen von Hilfesuchenden unterschrieben werden soll. Diese soll gewährleisten, dass die Mitglieder der Pfarrervertretung bei Anfragen von Anfang an alle wichtigen Informationen erhalten, aber auch eigenständig und schnell agieren können.

Lena Warren

Punkt 4:

Verwaltungs- und Finanzreform

Mit dem Beginn des Jahres 2026 sind alle Kirchenbezirke in die neue Welt der Doppik und des neuen Finanzwesens eingetreten. Damit verbunden ist die komplette Umsetzung der Verwaltungsreform mit der Übertragung von Aufgaben von den Kirchengemeinden auf die Landeskirche bzw. ihrer Regionalverwaltungen.
Die dahinterstehende Idee ist in jedem Fall gut: Die Kirchengemeinden und besonders die Pfarrpersonen von Verwaltungstätigkeiten zu entlasten. Allerdings ist die Umsetzung bisher unbefriedigend: Die Regionalverwaltungen sind überlastet, die IT-Systeme des neuen Rechnungswesens für die Aufgabe von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken völlig überdimensioniert und der „Brain-Drain“ vor Ort durch den Wegfall der Kirchenpflegen spürbar. Deshalb melden in der Umfrage der Pfarrervertretung vom Herbst 2024 viele Kolleginnen und Kollegen keine Entlastung, sondern häufig eine Mehrbelastung zurück. Sind das lediglich die üblichen Umstellungsprobleme bei einem Systemwechsel oder Hinweis auf strukturelle Schwierigkeiten? Diese Frage erörterte der Pfarrervertretung auf ihrer Klausurtagung in Beutelsbach mit Dr. Nico Friederich und weiteren Mitarbeitenden aus dem Dezernat 8 des Oberkirchenrates. Wir sind übereingekommen, eine zweite Umfrage zu starten, um ggf. Veränderungen wahrnehmen zu können.

Ulrich Erhardt

Punkt 5:

Wir für Kirche

Wahrnehmungen und Schlussfolgerungen aus dem Gespräch der Pfarrervertretung mit der Projektleitung „Wir für die Kirche“ am 26.9.2025

Verantwortet von Dr. Nico Friederich, arbeiten mehrere landeskirchliche Großprojekte, die allesamt auf eine Veränderung der Verwaltungsstrukturen sowie deren digitale Unterstützung abzielen, zusammen: Zukunft Finanzwesen und Vernetzte Beratung (ehemals Struktur 2024plus) und Digitale Infrastruktur.
Die verbindende Klammer dieser drei Teilprojekte bildet das Rahmenprojekt *„Wir für die Kirche - Verwaltung modernisieren“.* Sie arbeiten zusammen in fachbereichsübergreifenden Teams.
Die PfV hat sich mit Dr. Friederich und seinem Team getroffen. Dabei wurden verschiedene Problematiken aufgezeigt.
Die PfV präsentierte dazu ihre vorjährige Umfrage zum Thema Verwaltungsreform und ihre Erkenntnisse daraus, u.a. dass in vielen Bereichen die versprochene Entlastung des Pfarrdienstes von Verwaltungsaufgaben nicht eingetreten sei, im Gegenteil.
Die ERVen sind vielerorts weit über die Grenze belastet. Problematisch ist, dass die Finanzreform, die Verwaltungsreform und die OIKOS-Überlegungen parallel laufen. Durch die Überlastung der ERVen kommen diese ihren vertraglichen Pflichten nicht nach – so müssen Kirchengemeinden an vielen Orten in Vorleistung gehen oder Aufgaben weiterhin selbst erledigen, die sie an die ERV eigentlich abgegeben haben und für deren Service sie sogar Geld bezahlen müssen – ohne dass die Dienstleistungen überhaupt erbracht werden.
Es ist zudem für den Ruf der Kirche problematisch, wenn Außenstände so lange nicht beglichen werden (Handwerksfirmen drohen pleite zu gehen bzw geraten evtl. selbst in Zahlungsschwierigkeiten).
Ehrenamtliche brauchen zum Teil auch rasch ihr verdientes Geld ausbezahlt.
An Dr. Friederich und sein Team können sich durchaus jederzeit Interessierte wenden. Diverse Probleme sind ihm bereits bekannt und sie versuchen, manches zu verbessern.
Die PfV stellt fest: Es ist eine Haltungsfrage, mit welcher Einstellung die ERVen an ihre Aufgaben herantreten.

Erwartungshaltung der PfV an das Projekt
Das ursprüngliche Ziel, mit dem das Projekt (früherer Name 2024+) angetreten war, sollte eine Entlastung um 2 Stunden pro Woche pro Person bringen (nur noch 46 statt 48 Stunden Wochenarbeitszeit). Dazu müssten jedoch 72 Verwaltungsstellen mit vollen Dotationen geschaffen werden und jetzt steht dafür kein Geld zur Verfügung.
Wenn es schon keine Entlastung bringt, soll es zumindest keine Belastung sein.

Die PfV wünscht und fordert eine unterstützende Haltung und Kultur durch den OKR.
https://www.elk-wue.de/service/wir-fuer-die-kirche-verwaltung-modernisieren
Auf dieser Website ist ein Kontaktformular für Kritik, Anregungen, Fragen zu finden, bitte nutzen Sie es rege.

Caroline Bender

Punkt 6:

Pfarrhausrichtlinien
Wohnen im Pfarrhaus

Das (mietkostenfreie) Wohnen im Pfarrhaus ist Teil der Besoldung!

Nach den Überprüfungen der **Mietwerte** durch die Kanzlei GMDP wird der ortsübliche Mietwert um ein Drittel gekürzt. Zusätzlich sind in der Berechnung die Betriebskosten mietmindernd veranschlagt. Der reduzierte Mietwert wird auf das Gehalt aufgerechnet und mitversteuert.

Der Dienstwohnungsausgleich wird im Gegenzug bei der Berechnung unserer Bezüge abgezogen.

Die **Kostenersätze** an die Kirchengemeinden bei Reparaturen, Wartungen etc. entsprechen dem Mietrecht eines normalen Mietverhältnisses (alles andere wäre zu versteuernder Vorteil!).

Achtung: Auf eine üppige Bepflanzung der Gärten sollte verzichtet werden (Pflegebedarf und Kosten)! Bei Neubesetzung übernimmt seit den Pfarrhausrichtlinien 2024 die Kirchengemeinde die Kosten für das Streichen der Räume – ohne Begrenzung auf die fünf meistgenutzten Räume!

Bei den Dienstwohnungen ist auf **ein zeitgemäßes Wohnen** zu achten. Dafür sind die Kirchengemeinden zuständig. Die Pfarrhausrichtlinien geben in Größe und Ausstattung vor, was zu solch einem zeitgemäßen Wohnen gehört. Die Kirchengemeinden sind allerdings nur nach dem Maß ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit dazu verpflichtet, Häuser in den entsprechenden Zustand zu bringen. Beim OKR hofft man, dass mit dem **Oikos Prozess** eine Angleichung bei den energetischen Standards erreicht wird (energetisch schlechte Häuser sind aufzugeben). Der Prozess der Erhebung von Gebäuden ist abgeschlossen. Aktuell werden im Auftrag von Vermögen und Bau auch die staatlichen Pfarrhäuser begangen (NB: im privaten Bereich darf nur bauliche Substanz fotografiert werden). Bei Häuser, die 2030 wegfallen, werden nur noch für das Wohnen notwendige Reparaturen gefördert. Neu: **Silikonfugen** sollen regelmäßig auf Dichtigkeit überprüft werden (Folgeschäden!)! Die Kosten für die Erneuerung nach 5 – 8 Jahren übernimmt der Wohnlastpflichtige (Kirchengemeinde).

Das Pfarrhaus war bisher generell auch Amtssitz: Wohnung und Pfarramt sind unter einem Dach. Das Pfarramt ist eine Außenstelle der Kirchenleitung, die Pfarrperson Bedienstete der Landeskirche.

Mit der Regionalisierung des Pfarrdienstes (mehrere Gemeinden bei einem Pfarramt) wird die Bindung von Pfarramt und Gemeinde aufgegeben. Auch Wohnen und Amten müssen nicht mehr zwangsläufig verbunden sein. Dezernat 3 erteilt **Befreiung von der Residenzpflicht**; Wohnort und Dienstort sind dann nicht mehr identisch (aber Achtung: bei überwiegendem persönlichem Interesse der Dienstwohnungsberechtigten gibt es keinen Dienstwohnungsausgleich!).

Als Pfarrervertretung haben wir mitbekommen, dass **Vikarinnen und Vikaren grundsätzlich keine Dienstwohnungen** mehr erhalten. Hat die Person / Familie bereits eine Wohnung, ist dies von Vorteil. Ansonsten ist die Suche nach einer Wohnung in einer Zeit des Übergangs von Studium und Prüfung eine starke Belastung.

Bei Änderungen an der Bausubstanz, Erweiterungen, Bau von Gartenhäusern sollte die Kollegin / der Kollege mit Kämmereramt hinzugezogen werden. Eine Erweiterung der Wohnfläche über die Pfarrhausrichtlinien hinaus hat finanzielle Folgen. Ein eigen erstelltes Gartenhaus muss bei Auszug abgebaut oder die Nachfolgerin/der Nachfolger übernimmt das Gebäude mit allen Rechten und Pflichten.

Für den Strom aus PV-Anlagen der Kirchengemeinde gilt Volleinspeisung (er kann aus steuerrechtlichen Gründen nicht an die Dienstwohnungsberechtigten verkauft werden). Ausnahme ist die Kombination von Wärmepumpen und PV-Anlagen: hier könnte die Wärmepumpe über den Zähler des Wohnlastpflichtigen betrieben werden, über den die PV-Anlage ins Netz einspeist. Die Dienstwohnungsberechtigten müssen dann der Kirchengemeinde einen Ausgleich bezahlen.

Weitere Details stehen in den jüngst fertiggestellten Erläuterungen zu den Pfarrhausrichtlinien.

Bernd Rampmeier

Punkt 7:

Pfarrbesoldung

Die Vorschläge aus dem Finanzausschuss der Landessynode, dass als Sparmaßnahme die Besoldungserhöhung im Frühjahr nur teilweise an die Pfarrerinnen und Pfarrer weitergegeben werden sollte, wurde nicht durchgeführt. Jedoch könnte der Vorschlag in der neugewählten Synode wieder aufgenommen werden. Dies würde zu einer **Absenkung der Bezüge** gegenüber den Landesbeamten führen. Der Druck allerdings, dass sich die Kirche als verlässlicher Dienstgeber erweist, ist wegen der geringen Bewerberzahlen für das Pfarramt groß. Junge Kolleginnen und Kollegen wollen wissen, was sie verdienen und brauchen eine verlässliche Perspektive. Inzwischen entsteht durch Herabsetzung von Bezügen und (geplanten) Änderungen der Anstellungsform in anderen Landeskirchen ein starker Konkurrenzdruck zwischen den Landeskirchen.

Sparzwang und die Diskussionen um die Pfarrgehälter werden sicher auch Thema in der kommenden Synode sein. Deshalb ist es wichtig, die **Positionen der Kandidatinnen und Kandidaten** bei der Synodalwahl zu kennen bzw. diese zu erfragen!

Bernd Rampmeier

Punkt 8:

Dienstverhältnis

Stellungnahme des Verbandes Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V zur gegenwärtigen Diskussion um öffentlich-rechtliche Dienst - oder privatrechtliche Arbeitsverhältnisse bei Pfarrpersonen.

Prolog und Fazit der Ausführungen:
Der Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland sieht – wie dargestellt – in einer etwaigen Abschaffung öffentlich-rechtlicher Pfarrdienstverhältnisse gravierende Risiken und Nachteile sowohl für unsere Kirche als auch für unsere Pfarrerinnen und Pfarrer. Er tritt als kirchengesetzlich berufene Interessenvertretung der evangelischen Pfarrerschaft nachdrücklich dafür ein, dass öffentlich-rechtliche Pfarrdienstverhältnisse die Regel bleiben, und nur in besonders begründeten Einzelfällen privatrechtliche Arbeitsverhältnisse mit Pfarrerinnen und Pfarrern begründet werden dürfen.

https://pfarrervertretung-wuerttemberg.de/wp-content/uploads/2025/10/Stellungnahme-des-Verbands-zur-gegenwaertigen-Diskussion-um-oeffentlic-rechtlich-oder-privatrechtliche-Arbeitsverhaeltnisse.pdf

Stefan U. Kost

Punkt 9:

Arbeitszeit

Aus dem Protokoll der Vorsitzendenkonferenz auf EKD-Ebene am 28.08.2025 in Karlsruhe

5. Arbeitszeit
a. Stand der Arbeit
Durch die EKD-Synode im November 2024 wurde § 25 Abs. 2a in das PfDG.EKD eingefügt1. Volker Matthaei hat für die Pfarrvertretung Baden (mit Kofinanzierung anderer Pfarrvertretungen/Pfarrvereine und des Pfarrverbands) bei Prof. Kirchberg (Karlsruhe) ein Gutachten zu den einzuhaltenden Standards bei der Umsetzung dieser Bestimmung eingeholt. Dem Gutachten zufolge ist in den Gliedkirchen eine gesetzliche Regelung erforderlich. Eine Umsetzung in Form von Handreichungen, Empfehlungen oder Dienstvereinbarungen ist nicht ausreichend.

1 § 25 Abs. 2a PfDG.EKD: Der pfarramtliche Dienst muss unter Berücksichtigung der Belange des Gesundheitsschutzes und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wahrgenommen werden können. Dazu erlassen die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bis zum 1. Januar 2027 Regelungen zu Ordnung, Umfang und Planbarkeit des Dienstes, um eine angemessene Arbeitsverteilung und notwendige Priorisierung der Aufgaben zu ermöglichen.

b. Rückfragen und Rückmeldungen
Aus Bayern wird berichtet, dass sich langsam die Erkenntnis durchsetzt, dass es eine Regelung geben muss und die bisherige 48-Wochenstunden-Regelung nicht zu halten ist. Gedacht wird an 42 Wochenstunden analog zur Arbeitszeit der Diakoninnen und Diakone. Ungeklärt ist wie in vielen Landeskirchen die Berücksichtigung von Fahrzeiten innerhalb des Dienstes.

Insgesamt gibt es derzeit noch wenige Rückmeldungen aus den Landeskirchen zur Umsetzung der Novellierung des Pfarrdienstgesetzes. Allerdings muss die Umsetzung auch erst bis zum 31.12.2026 erfolgen. Im Jahr 2027 kann dann über die Dienstrechtliche Kommission der EKD eine Evaluierung der Umsetzung in den Gliedkirchen angeregt werden. Falls einzelne Kirchen die Änderung bis dahin nicht umgesetzt hat, kann die EKD sie dazu auffordern.

https://pfarrervertretung-wuerttemberg.de/wp-content/uploads/2025/10/PfDG-%C2%A7-25-2a-Stellungnahme-final-zu-Arbeitszeitregelungen.pdf

6. Mögliche Veränderungen bei den Dienstverhältnissen
a. Stand Arbeit des Vorstandes
Der Vorstand des Pfarrverbandes hat eine Stellungnahme erarbeitet und noch einmal überarbeitet. Diese Fassung wird den Anwesenden ausgehändigt. Mit der Stellungnahme gibt der Vorstand ein deutliches Votum für die Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse ab.

Die Stellungnahme des Pfarrverbands soll in der Mitgliederversammlung am 29.09.2025 beraten werden. Wenn die Mitgliederversammlung zustimmt, soll eine entsprechende Pressemit-teilung herausgegeben werden.

b. Bericht aus EKD und Landeskirchen
Das Bild auf EKD-Ebene ist uneinheitlich, aber Konsens scheinen Einsparungen bei den Pfarrpersonen zu sein. Diese können entweder durch eine Systemumstellung erreicht werden oder durch Eingriffe innerhalb des bestehenden öffentlich-rechtlichen Systems. Die Dienstgeberin Kirche kann unter sehr weitgehender Auslegung des beamtenrechtlichen Rahmens einseitig Änderungen zulasten der Dienstnehmenden vornehmen.

c. Vorstellen der erarbeiteten Position
Eckehard Möller stellt die Stellungnahme des Verbandes vor.
Die Stellungnahme soll sich vor allem an die Kolleginnen und Kollegen richten. Der Pfarrverband will der Pfarrerschaft den Rücken stärken und tritt deshalb für die Beibehaltung eines bewährten Systems ein.

Aus der Diskussion:

• Generell stehen bei einer Systemumstellung fiskalische Beweggründe im Vordergrund. Problematisch ist, dass aufgrund der extrem komplexen Materie kaum eine Vergleichbarkeit der beiden Systeme herzustellen ist, so dass Einspareffekte bei einer Systemumstellung nur schwer zu beziffern sind. Daher handelt es sich bei der Systemumstellung in erster Linie um eine politische Fragestellung.

• Umfragen bei Vikaren und Theologiestudierenden zeigen eine Tendenz zugunsten der Beibehaltung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse. Allerdings hängen die Ergebnisse sehr stark von der Fragestellung und dem Setting der Befragung ab.

• Im Rahmen einer Systemumstellung wird eine berufsgruppenübergreifende Besetzung von Pfarrstellen erleichtert, so dass auch hier Diskussionsbedarf besteht.

• Angemahnt wird, die Leitwissenschaft Theologie als zentrale Qualifikation der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Vordergrund zu stellen. Sonst bleibt eine rein sozialdiakonische Kirche. Der »Kern« unserer Profession ist die Theologie.

• Für die weitere Diskussion wird darum gebeten, Materialien und Stellungnahmen aus den Pfarrvertretungen und Landeskirchen zur Verfügung zu stellen.

Stefan U. Kost

Punkt 10:

Jubiläum

Safe the Date:
Wahl- und Kontaktpersonenversammlung am 2. Februar 2026

Einmal anders…. WuK mit Jubiläum der Pfarrervertretung unter dem Titel
„50+1 Quo vadis - Pfarrervertretung?“ am 2. Februar 2026 ab 14:30 Uhr bis 18 Uhr in Plochingen im Ev. Gemeindehaus (Hermannstr.30)

Wie es sich für ein Symposion gehört, wird neben thematischen Beiträgen zum „Stellenwert der Pfarrervertretung“ - auch das leibliche Wohl bedacht werden.

Für die Veranstaltung konnten wir bereits Landesbischof Ernst-Wilhelm Gohl, sowie Rechtsanwalt Dr. Axel Buchenroth aus der Kanzlei Wesch & Buchenroth für ein perspektivisches Wort gewinnen.

Weitere Worte sowie der Ablauf zum informellen und perspektivischen Aspekt sind noch im Werden.

Das Programm zum 2. Februar 2026 wird zeitnah mit konkreter Einladung und Bitte um Rückmeldung erstellt und versandt.

Stefan U. Kost